

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	09.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	09.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	09.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	09.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	09.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	16.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	16.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	16.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	16.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	16.01.2025	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.01.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	28.01.2025	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	29.01.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 - Herabsetzung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen in der Zone 4 auf 25 % des Ansatzes befristet vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mindereinnahmen bei den Sondernutzungsgebühren in Höhe von 10.000,00 € pro Jahr

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 11.09.2024, TOP 4.2, Drucksachen-Nr. 8548/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen sowie der Stadtentwicklungsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat und der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011.

Begründung:

Für Stadtteilstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen werden Sondernutzungsgebühren nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld erhoben.

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Sondernutzungsgebührensatzung dahingehend abzuändern, dass bei Veranstaltungen in der Zone 4 die Sondernutzungsgebühr für die Jahre 2025 und 2026 auf 25% des Ansatzes herabgesetzt wird.“

Die Intention des Beschlusses des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses ist es, die Sondernutzungsgebühren für die Stadtteilstellen in den äußeren Stadtbezirken in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 auf 25 % des bisherigen Ansatzes herabzusetzen. Ziel sollen die Stärkung und die befristete wirtschaftliche Entlastung der ehrenamtlichen Veranstalter sein, da teils neue Auflagen und Vorgaben zu sehr hohen Kostensteigerungen und damit zu finanziellen Verlusten bei den Veranstaltungen führten.

Der o. g. Beschluss wird als Empfehlung zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens angesehen.

Durch die 4. Änderungssatzung wird der § 4 Ziffer 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld ergänzt.

Der Plan mit der Zonenaufteilung der Sondernutzungen ist als Anlage 2 beigefügt. Nur im Stadtbezirk Mitte gibt es alle vier Zonen (wobei der größte Teil des Stadtbezirkes der Zone 4 zugeordnet ist). In den anderen Stadtbezirken gibt es nur die Zone 4.

Die Regelung aus der 3. Änderungssatzung zur einheitlichen Abrechnung von Veranstaltungen soll beibehalten werden. Dies bedeutet, dass für Veranstaltungen, die neben Flächen der Zone 4 auch Flächen mindestens einer weiteren Zone (Zone 1 – 3) nutzen, eine einheitliche Gebühr erhoben wird. Dies soll bei der 4. Änderungssatzung auch gelten.

Momentan wird in allen vier Zonen eine einheitliche Gebühr erhoben.

Wenn die 4. Änderungssatzung beschlossen werden würde, würde dies zu unterschiedlichen Gebührensätzen (Zone 4 mit einem eigenen Gebührensatz und die Zonen 1-3 mit einem gleich hohen Gebührensatz) führen.

Dies aber hätte zur Folge, dass die Flächen innerhalb der Innenstadtstelle unterschiedlich berechnet werden, da sich hier die Veranstaltungsfläche in der Regel über mehrere Zonen erstreckt.

Die unterschiedliche Berechnung soll verhindert werden.

In diesen Fällen soll eine einheitliche Gebührenerhebung für die gesamte Veranstaltung – also auch für die Flächen in der Zone 4 - nach der höheren Gebühr der anderen Zonen (Zone 1 - 3) erfolgen. Die Flächen der Zonen 1 – 3 überwiegen bei diesen Veranstaltungen. Veranstaltungen, bei denen nur Flächen der Zone 4 genutzt werden, würden dann nach der reduzierten Gebühr der Zone 4 abgerechnet.

Eine Synopse des zurzeit geltenden § 4 Ziffer 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld und der Neufassung ist als Anlage 3 beigefügt.

Eine rückwirkende Geltung der Gebührenreduzierung ab 01.01.2025 ist in diesem Fall rechtlich unproblematisch, da es sich hierbei um eine positive Änderung handelt.

Die grundsätzliche Überprüfung der Satzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Anlagen:

Anlage 1: 4. Änderungssatzung

Anlage 2: Plan mit der Zonenaufteilung der Sondernutzungen

Anlage 3: Synopse des zurzeit geltenden § 4 Ziffer 1 der Satzung und der Neufassung

Beigeordneter	
Adamski	